

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Status der Gemeinnützigkeit bei rechtsextremen Vereinen**

Die **Kleine Anfrage 3812** vom 19. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Wie am 5. März 2019 der Presse (unter anderem in den Online-Ausgaben der Tageszeitung "taz", dem Südwestrundfunk und dem "Tagesspiegel") zu entnehmen war, haben Recherchen ergeben, dass ein Verein namens "Uniter", der als rechtsextremes Untergrundnetzwerk agieren soll, vom Finanzamt die "Gemeinnützigkeit" anerkannt bekommen haben soll. Dieser Verein hat nach eigenen Angaben als Vereinsziel den Aufbau "eine(r) Gemeinschaft, in der sich ehemalige Elitesoldaten und Polizisten gegenseitig unterstützten und [...] Soldaten beim Übergang ins Zivilleben" geholfen werde. Der Presseberichterstattung nach handelt es sich hier jedoch um Vereinsstrukturen, die mit guten Kontakten zum Militärischen Abschirmdienst ausgestattet sind und es sammeln sich dort ehemalige und aktive Mitglieder von Spezialeinheiten. Diese tauschen sich unter anderem über das Szenario eines Zusammenbruchs der politischen Ordnung in Deutschland aus. Die Bundesanwaltschaft hat Ermittlungen aufgenommen.

Auch in Thüringen gibt es Vereine mit verschiedenen Zielen, in denen die Mitgliedschaft hauptsächlich für extrem rechte Personen zugänglich ist. Hier sei zum Beispiel der Verein "Gedächtnisstätte e. V.", "Identitäre Bewegung Deutschland e. V." mit einem Ableger in Thüringen, "Volksgemeinschaft Erfurt e. V." oder "Heimatreue Deutsche Jugend e. V." genannt. Darüber hinaus gibt es in Thüringen auch Vereine, die der Reichsbürgerszene zuzuordnen sind wie beispielsweise der Verein "Recht auf Heimat e. V."

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche derzeit eingetragenen Vereine in Thüringen werden der rechtsextremen Szene zugerechnet (eine Auflistung nach Vereinsnamen, Vereinsziel und Meldeort des Vereins sowie Mitgliederzahl und -beiträge wird erbeten)?
2. Welche derzeit eingetragenen Vereine in Thüringen werden der Reichsbürgerszene zugerechnet (eine Auflistung nach Vereinsnamen, Vereinsziel und Meldeort des Vereins sowie Mitgliederzahl und -beiträge wird erbeten)?
3. Welche der in den Fragen 1 und 2 benannten Vereine haben den Status der Gemeinnützigkeit?
4. Gibt es bezüglich der Feststellung der Gemeinnützigkeit, der in Frage 3 benannten Vereine, Kenntnis von Seiten der Landesregierung darüber, ob sich die zuständigen Finanzämter zur Entscheidung über die Gemeinnützigkeit Informationen bei staatlichen Behörden (Verfassungsschutz, Polizei und andere) eingeholt haben? Wenn ja, für welche Vereine fand eine Überprüfung statt (eine Auflistung wird erbeten)?

5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob und wie (Kontenprüfungen, Berichte des Vereinsvorstands) der Status der Gemeinnützigkeit von Vereinen (keine Ausübung von kommerziellen Tätigkeiten, keine Erwirtschaftung von Gewinn) von den Finanzämtern überprüft wird?
6. Hält die Landesregierung eine Verschärfung der Vorschriften zur Feststellung und Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuerfreistellung für erforderlich?
7. Welcher der in Frage 3 benannten Vereine finanziert sich hauptsächlich über Spenden (eine Auflistung nach Vereinsname und jährlicher Spendenhöhe wird erbeten)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der Anlage 1 sind die in Thüringen eingetragenen Vereine aufgeführt, die der rechtsextremen Szene zugerechnet werden. Informationen zu Mitgliedsbeiträgen liegen nicht vor. Dem "Demokratieförderverein Thüringer Identitärer e. V." werden derzeit zwölf Mitglieder zugerechnet, darüber hinaus sind keine weiteren Informationen zu Mitgliederzahlen der aufgeführten Vereine bekannt.

Zu 2.:

Zu den in Anlage 2 aufgeführten eingetragenen Vereinen bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für Bezüge zur Reichsbürgerszene. Informationen zu Mitgliedsbeiträgen liegen nicht vor.

Zu 3.:

Die erbetenen Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis. Die Frage kann deshalb unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht beantwortet werden.

Zu 4.:

Die erbetenen Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis. Die Frage kann deshalb unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht beantwortet werden.

Im Allgemeinen merkt die Landesregierung jedoch Folgendes an:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit scheidet nach § 51 Abs. 3 Abgabenordnung bei Körperschaften, die Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördern oder dem Völkerverständigungsgedanken zuwiderhandeln, aus. Der Ausschluss von der Gemeinnützigkeit wird dabei gesetzlich widerlegbar unterstellt, wenn eine Körperschaft im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes ausdrücklich als extremistische Organisation aufgeführt ist.

Im Übrigen sind die Finanzämter gehalten, bei entsprechenden Hinweisen auf extremistische Bestrebungen (unter anderem bei einer beiläufigen Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht oder Hinweisen aus der Presse) unter Berücksichtigung des Untersuchungsgrundsatzes des § 88 Abgabenordnung im Einzelfall weitergehende Ermittlungen (zum Beispiel durch Nachfragen bei den Verfassungsschutzbehörden) vorzunehmen (vergleiche Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 51 Abs. 3 Nr. 11).

Zu 5.:

Die Steuerbegünstigung von gemeinnützigen Körperschaften wird nach der Bestätigung der satzungsmäßigen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerungszeitraumbezogen von den Finanzämtern überprüft. Hierbei werden neben den Angaben in den Steuererklärungen unter anderem die Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte, Gewinnermittlungen sowie Aufzeichnungen über die Mittelverwendung und Rücklagenbildung einbezogen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Verwirklichung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, das Vorhandensein von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und deren Umfang sowie die ordnungsgemäße Verwendung der vorhandenen Mittel.

Zu 6.:

Die Landesregierung hält die bestehenden Vorschriften für ausreichend.

Körperschaften, die satzungsmäßig Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördern oder dem Völkerverständigungsgedanken zuwiderhandeln, sind bereits gegenwärtig gesetzlich ausdrücklich von der Gemeinnützigkeit ausgenommen. Hält eine Körperschaft zunächst eine den formellen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechende Satzung vor, verstößt aber im Rahmen der tatsächlichen Geschäftstätigkeit gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften, wird die Gemeinnützigkeit grundsätzlich im Rahmen der besteuierungszeitraumbezogenen Überprüfung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit durch Erlass eines Steuerbescheids versagt. Liegen jedoch bereits im Stadium der Satzungsprüfung Erkenntnisse über tatsächliche, gemeinnützigkeitsschädliche Handlungen der Körperschaft vor, wird von der Finanzverwaltung bereits die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen abgelehnt (vergleiche Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60a Abs. 1 Nr. 2).

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen im Rahmen der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 7.:

Die erbetenen Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis. Die Frage kann deshalb unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht beantwortet werden.

Maier  
Minister

Vereinsname	Vereinsziel	Meldeort des Vereins
Demokratieförderverein Thüringer Identitärer e. V.	Die Notwendigkeit der besseren Organisation und Verwaltung der Gruppe von Aktivisten und Anhängern der Identitären Bewegung Thüringen sowie die effizientere Verwaltung der Finanzen der genannten Gruppierung und die daraus resultierende Rechtssicherheit aller Beteiligten	Ronneburg -Amtsgericht Gera-
Gedächtnisstätte e. V.	Eine würdige Gedenkstätte für die Opfer des Zweiten Weltkrieges durch Bomben, Verschleppung, Vertreibung und Gefangenenlagern errichten	Guthmannshausen -Amtsgericht Sömmerda-
THÜGIDA & Wir lieben Sachsen e. V.	Wahrung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger	Greiz -Amtsgericht Greiz-
Flieder Volkshaus e. V.	Förderung, der dauerhafte Erhalt und die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung des Flieder Volkshauses	Eisenach -Amtsgericht Eisenach-
Volksgemeinschaft Erfurt e. V.	Soziale, sportliche und familiäre Förderung der Erfurter Bürgerinnen und Bürger	Erfurt -Amtsgericht Erfurt-
Schlesische Jugend-Bundesgruppe e. V.	Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der außerschulischen Bildungsarbeit, Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung. Sie will Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten. Sie sieht in der Frage der Menschenrechte und dem Problem der deutschen Vertriebenen und Aussiedler eine besondere Aufgabe.	Wipfratal OT Marlishausen -Amtsgericht Arnstadt-
Schlesische Jugend-Landesgruppe Thüringen e. V.	Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung. Sie sieht in der Frage der Menschenrechte und dem Problem der deutschen Vertriebenen und Aussiedler eine besondere Aufgabe.	Marlishausen -Amtsgericht Arnstadt-

Anlage 1

Vereinsname	Vereinsziel	Meldeort des Vereins	Mitgliederzahl
Recht auf Heimat e. V.	Der Verein Recht auf Heimat e.V. und seine Mitglieder haben das Ziel in erster Linie für alle nachgewiesenen Deutschen und darüber hinaus für alle entwurzelten Ethnien, deren Heimatrechte einzustehen und aktiv zu sein.	Stadtlengsfeld -Amtsgericht Bad Salzungen-	Nicht bekannt
Verband deutscher souveräner Menschen e. V.	Der Verein setzt sich für die Pflege und den Erhalt von regionalen Gepflogenheiten und christlichen Werten ein. Er unterstützt unter anderem die Wiederbelebung von Sprache, Mundart und Dialekten sowie der (Schreib)schrift.	Kühndorf -Amtsgericht Meiningen-	6 Mitglieder und 2 Vorstandsmitglieder
Verein zur Förderung des Rechtssachverständigen in der Bevölkerung e.V.	Nicht bekannt	Gräfenenthal -Amtsgericht Rudolstadt-	Nicht bekannt